

Der SozialTICK(er)...

Eidesstattliche Erklärung

Bei der eidesstattlichen Versicherung gibt ein Schuldner Auskunft über sein gesamtes Vermögen. Hierzu wird ein Formular, so genanntes Vermögensverzeichnis, ausgefüllt. Mit der Unterschrift unter dieses Formular versichert der Schuldner an Eides statt, dass die gemachten Angaben richtig sind. Machen Sie keine falschen Angaben! Kommt dies später heraus, droht Ihnen ein Strafverfahren wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung.

Im Vermögensverzeichnis muss der Schuldner u.a. angeben, ob er Sparguthaben, Wertpapiere oder wertvolle Gegenstände besitzt. Er muss seinen Arbeitgeber und andere Einkommensquellen angeben.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann beantragt werden, wenn ein vollstreckbarer Titel vorhanden ist.

Eine Pfändung ganz oder teilweise erfolglos war oder der Schuldner die Durchsuchung seiner Wohnung verweigert hat oder der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt nicht in dessen Wohnung angetroffen hat, trotz vorheriger Ankündigung seines Besuches. Der Gläubiger kann von vornherein beantragen, dass der Schuldner eine eidesstattliche Versicherung abzugeben hat, wenn er dem Gerichtsvollzieher die Durchsuchung seiner Wohnung verweigert oder die Pfändung keinen Erfolg bringen wird. In diesem Fall, kann die eidesstattliche Versicherung durch den Gerichtsvollzieher vor Ort, also in der Wohnung des Schuldners abgenommen werden.

Sie können der sofortigen Abnahme widersprechen. Der Gerichtsvollzieher setzt dann einen Termin in den kommenden 2-4 Wochen zur Abnahme fest. Zu dem Termin der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung müssen Sie persönlich bei Gericht erscheinen, sonst kann ein Haftbefehl und Verhaftungsauftrag gegen Sie ergehen.

Der Haftbefehl wird vom Gerichtsvollzieher vollstreckt und ist mit einem strafrechtlichen Haftbefehl nicht zu vergleichen. Eine Fahndung findet z.B. nicht statt. Weigert sich der Schuldner nach seiner Verhaftung, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, kann er bis zu sechs Monaten in dieser Angelegenheit in Haft gehalten werden.

Können Sie dem Gerichtsvollzieher glaubhaft machen, dass Sie die Forderungen Ihres Gläubigers binnen einer Frist von 6 Monaten begleichen werden, setzt der Gerichtsvollzieher den Termin für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung unverzüglich nach Ablauf der 6 Monate fest, wenn Ihr Gläubiger damit einverstanden ist. Während der 6 Monate zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge von Ihnen ein. Sind nach Ablauf der 6 Monate nur $\frac{3}{4}$ der Forderung gezahlt, kann der Gerichtsvollzieher die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nochmals zu den längstens 2 Monaten verschieben.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird in das Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts am Wohnort des Schuldners eingetragen und wird von Amts wegen nach 3 Jahren gelöscht. Die Eintragung muss außerdem auf Antrag des Schuldners gelöscht werden, wenn er nachweist, dass die gesamte Forderung des Gläubigers bezahlt wurde.

Grundsätzlich kann der Gläubiger erst nach Ablauf von 3 Jahren erneut die Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen verlangen. Etwas anderes ist nur dann der Fall, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner neues Vermögen hat oder das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. Der Schuldner kann in diesem Fall der Abgabe der neuen eidesstattlichen Versicherung widersprechen, wenn das neue Vermögen unpfändbar oder verbraucht ist, die neuen Arbeitseinkünfte unpfändbar sind, oder er keine neues Arbeitseinkommen hat, sondern Sozialleistungen beziehen.

Achtung!! Geht man nach der EV neue Verbindlichkeiten ein, obwohl man wusste, dass selbige nicht beglichen werden können, kann dies den Straftatbestand des Eingehungsbetruges erfüllen!!